

Kriminalistische Vernehmung

von

Robert Weihmann

Veröffentlicht in Kriminalistik 2010, Seite 82

Aktuelle Ergänzungen in Rotschrift, zuletzt Seite 6

Seit 2001 wird wiederholt die „Strukturierte Vernehmung“ dargestellt (*Weber; Weber / Berresheim; Adler / Hermanutz I und II, a.a.O.*). Diese Begriffswahl ist problematisch, weil sich das nachteilig auf die Beweisfindung, Beweissicherung und Beweisführung im Strafverfahren auswirken kann, wenn die Regeln der „Kriminalistische Vernehmung“ nicht beachtet werden.

Weber und Weber / Berresheim (a.a.O.) erläutern die „Strukturierte Vernehmung“ nach ihrem Verständnis so: „Die Struktur, die diesem im folgenden vorgestellten Modell zugrunde liegt, entspricht den Vorgaben des § 69 StPO“ (*Weber, a.a.O., Seite 10*). Zu Recht weisen die Verfasser zwei Sätze weiter darauf hin: „Weder die Struktur noch die Phasen sind also etwas Neues“.

Sie schränken die Zielrichtung ihrer Vernehmung ein: „Wir haben hier die Vernehmung von **erwachsenen kooperativen Zeugen** in den Mittelpunkt unserer Betrachtung gestellt; die Vernehmung etwa von Kindern, Jugendlichen oder unkooperativen Zeugen wirft besondere Probleme auf und würde den Rahmen dieser Arbeit bei weitem sprengen“ (*Weber, Seite 4, Abs. 3; Weber / Berresheim, a.a.O., Seite 785, Spalte 3*). Hier stellt sich allerdings die Frage, woran erkennt man einen „kooperativen Zeugen“? Mit wem kooperiert er, mit den Strafverfolgungsbehörden, mit dem Täter oder als Opfer zum eigenen Vorteil? Das ist schwierig festzustellen, insbesondere während der Beweissicherung bei den Auswertungsmaßnahmen, z.B. am Verkehrsunfallort, bei einer Schlägerei, aber auch nach einem Einbruchsdiebstahl, wenn es um den tatsächlichen Schaden geht (*Weihmann, a.a.O., Seite 210*).

Adler / Hermanutz I sehen die „Strukturierte Vernehmung“ völlig anders: „Diese Befragungsmethode kann sowohl bei Zeugen als auch bei Beschuldigten angewandt werden (a.a.O., Vorwort). Deshalb wird in diesem Beitrag der neutrale Begriff - **Aussageperson**- verwandt“. Die Verfasser verzichten allerdings auf den „Verdächtigen“ (BGHSt 34, 140 und 37, 48; *Weihmann, a.a.O., Seite 254 und 258*). Eine klare Begriffserklärung ist nicht zu erkennen.

Adler / Hermanutz II, empfehlen bei Kindern, insbesondere bei denen, die Opfer von Sexualdelikten geworden sind, die „Strukturierte Vernehmung mit der Bildkartenmethode“. Diese Methode soll durch „**Hinweisanreize**“ die „Erinnerungsleistungen unterstützen“ (a.a.O., Seite 624, 3. Spalte und Seite 626, 1. Spalte). Das erinnert an die Sexualpuppen und Kinderzeichnungen, die öffentlichkeitswirksam durch die Elterngruppe „Zartbitter“ in Coesfeld eingesetzt wurden, um einen Kindergarten-Erzieher des sexuellen Missbrauchs ihrer Kindern zu überführen.¹ Der Bundesgerichtshof bezeichnet das als „fremdsuggestierte Angaben“ und zeigt die Gefahren für die Wahrheitsfindung auf: „Speziell bei kindlichen Zeugen besteht die Gefahr, dass diese ihre Angaben unbewusst ihrer eigenen Erinnerung zuwider verändern, um den von ihnen

¹ DRiZ 1999, 253

angenommenen Erwartungen eines Erwachsenen, der sie befragt, zu entsprechen oder um sich an dessen vermuteter größerer Kompetenz auszurichten“ (BGHSt 45, 164 [168 und 175]). Die Probleme mit den angeblich „professionellen“ **Missbrauchsforschern** von Kinderschutzvereinen zeigt *de Vries* auf.² Diese hatten sich von einem Medizin-Professor in „**multiprofessioneller Aufdeckungsarbeit**“ ausbilden lassen und so althergebrachte kriminalistische Grundsätze über Bord geworfen. „Nur weil sich jemand für sachkundig hält ist er noch kein professioneller Ermittler“.³ Insofern sind deren Methoden besonders problematisch.

Im Ergebnis gibt es nun unter der gleichen Überschrift der Veröffentlichungen zur „Strukturierten Vernehmung“ **verschiedene Methoden**, sodass es schon deshalb schwierig ist, die hier gewählte Terminologie wissenschaftlich einzuordnen.

Adler / Hermanutz I wollen den Wahrheitsgehalt beurteilen und Glaubhaftigkeitsmerkmale suchen. Dabei lehnen sie sich an die Vorgaben des Bundesgerichtshofs an (NJW 1999, 2746). Diese Entscheidung wird auch unter dem Begriff „**Unwahrhypothese**“ in der Kriminalistik bei der „Aussageanalyse“ angewendet (BGHSt 45, 164; *Weihmann*, a.a.O., Seite 122 und 282). Sie befasst sich mit dem methodischen Grundprinzip und stellt fest: „Gegenstand einer aussagepsychologischen Begutachtung ist – wie sich bereits aus dem Begriff ergibt – nicht die Frage nach einer allgemeinen Glaubwürdigkeit des Untersuchten im Sinn einer dauerhaften personalen Eigenschaft. Es geht vielmehr um die Beurteilung, ob auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben zutreffen, d. h. einem tatsächlichen Erleben der untersuchten Person entsprechen“ (NJW 1999, 2746 [2747]).

Die anspruchsvollen Grundlagen, Methoden und konkreten Durchführungen der Aussageanalyse (BGHSt 45, 164 [177]) bedürfen eines fachkundigen Spezialisten der Psychologie, der das Ergebnis seiner Untersuchung dem Gericht darstellt. Das kann nicht der polizeiliche Vernehmungsbeamte sein, weil ihm dafür das spezielle Studium und die Praxis fehlen. Seine Erkenntnisse aus der Vernehmung sind auch kein Gutachten in Sinne von § 256 StPO, sondern die Grundlage für Hypothesen, die verifiziert werden müssen (*Boetticher*, a.a.O., Seite 54; *Weihmann*, a.a.O., Seite 121).

Eine solche Aussageanalyse ist besonders schwierig bei dem Phänomen „**Aussage gegen Aussage**“ (BGH in NStZ 2004, 635; *Weihmann*, a.a.O., Seite 282). Sogar der Lügendetektor, der als „Beweis“ für die angebliche Geeignetheit der „Reid-Methode“ eingesetzt wurde (*Weber / Beresheim*, a.a.O., Seite 791, 1. Spalte), ist völlig ungeeignet (BGHSt 44, 308).

Der Vernehmungsbeamte prüft, ob die Aussage **strafrechtlich** relevante Inhalte enthält, und wendet dabei die gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben an (Art. 20 III GG; *Weihmann*, a.a.O., Seite 257). Die Vernehmung soll das tatsächlich Wahrgenommene und/oder die tatsächliche Handlung mit den Strafgesetzen abgleichen und feststellen, ob Übereinstimmungen bestehen. Darüber hinaus sollen auch entlastende Tatsachen festgestellt werden (§ 160 II StPO). Ziel ist es, durch die Strafverfolgungsbehörden den strafprozessrechtlichen Status einer identifizierten Person sowie Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld des Handelns zu beweisen, und nicht umgekehrt.

² *de Vries*, Privatisierung der Ermittlungen – Ermittlungen durch Private, Kriminalistik 2011, 83

³ *de Vries*, aaO., Seite 84, 1. Spalte

Der Aussagepsychologe soll feststellen, ob er die bereits gemachte Aussage **für wahr hält**, und wendet dabei Methoden der Psychologie an. Dabei ist der strafrechtliche Inhalt ohne Bedeutung. Das sind völlig unterschiedliche Schwerpunkte.

Hinzu kommt ein weiteres Problem. Der Bundesgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass die Prüfung der Glaubwürdigkeit der Person und des Wahrheitsgehaltes der Aussage allein dem Richter vorbehalten ist. Seine subjektive Überzeugung ist maßgebend, die er mit einer objektiven Tatsachengrundlage belegen muss (BGHZ 53, 245 [256]; *Bender / Nack*, a.a.O., Bd. I, Seite 198 und 255; *Weihmann*, a.a.O., Seite 104). Das heißt, der Sachverständige trägt zwar die Methode und sein Ergebnis vor, doch die Bewertung der Analyse obliegt allein dem Richter (BGHSt 21, 62). Damit wird auch deutlich, dass der Gutachter lediglich der Gehilfe des Richters ist, der den Gutachter erforderlichenfalls anleitet (BGHSt 3, 27 [28], 7, 238 [239]; 39, 291 [297]; 45, 164 [182]; § 78 StPO; *Weihmann*, a.a.O., Seite 111). Das gilt auch bei Aussagen, die Kinder in Strafrechtssachen machen und schließt eine eigenmächtige „wissenschaftliche Begleitung“ während der polizeilichen Vernehmung aus (*Adler / Hermanutz II*, Seite 629, 1. Spalte).

Es ist auch sinnvoll, dass allein der Richter die Bewertung der Aussagen vornimmt, wie die von *Adler / Hermanutz I* zitierte Entscheidung des BGH zeigt. Denn hier haben die ersten Gutachter bei der Wahrheitssuche die anerkannten Regeln der Wissenschaft nicht eingehalten und sind deshalb zu einem falschen Ergebnis gekommen. Ihre Methode war für das Strafverfahrensrecht ungeeignet. Das ist leider kein Einzelfall.

Natürlich können Vernehmungsbeamte mit ihren allgemeinen Kenntnissen über die Aussageanalyse, und Psychologen mit ihren allgemeinen Kenntnissen über die gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben, „Merkwürdigkeiten“ erkennen. Beide haben sie aber auf dem Gebiet des „anderen“ nicht die notwendigen Fachkenntnisse, um die richtigen Methoden zu kennen und/oder diese richtig anzuwenden, damit es zu einer richtigen Schlussfolgerung kommt.

Insofern sollten „Merkwürdigkeiten“, die während der Vernehmung offenkundig sind und nicht sofort durch Vorhalte geklärt werden können, in der Akte vermerkt, aber **nicht** wissenschaftlich gewürdigt werden. Das kann in einem „**Eindrucksvermerk**“ erfolgen, der lediglich eine „Erkenntnismitteilung“ ist (OLG Stuttgart, NStZ 2008, 359). Die Staatsanwaltschaft und/oder die Gerichte können dann entscheiden, ob ein Gutachter hinzuzuziehen ist (*Artkämper*, a.a.O., Seite 134 ff.; *Bender / Nack*, a.a.O., Bd. I, Seite 98; RiStBV Nr. 19 II; *Weihmann*, a.a.O., Seite 280).

Das von *Adler / Hermanutz I* benutzte Beispiel „Nächtliche Abwesenheit“ zeigt besondere Probleme im rechtlichen Bereich: Das fünfjährige Opfer einer Sexualstraftat hätte von Anfang an von einem Sachverständigen für Aussagepsychologie befragt werden müssen (BGHSt 45, 164 [174]; *Weihmann*, a.a.O., Seite 287). Es ist sehr fraglich, ob die Aussagen des Opfers verwertet werden durften.

Die beiden Hotelgäste wurden als „Zeugen“ vernommen und nicht belehrt. Mit welchem Ziel wollten die Beamten diese Personen vernehmen? Für sie bestand doch zumindest ein „schwacher Verdacht“, sodass diese Zeugen zu „Verdächtigen“ wurden und nach § 55 StPO belehrt werden mussten (BGHSt 34, 140, und 37, 48; *Weihmann*, a.a.O., Seite 258). Das wirft die Frage nach einer unzulässigen Täuschung auf (BGHSt

37, 48; § 136a StPO). Ob ihre Aussage verwertet werden darf, ist mehr als fraglich (§ 163 III und 136a III StPO; *Weihmann*, a.a.O., Seite 105).

Das Fallbeispiel zeigt auch die Diskrepanz zwischen der scheinbar rechtlich korrekten Belehrung und der tatsächlich praktizierten Ausführung: „Die Belehrung hat rechtlich korrekt, kurz, knapp und für die konkrete Aussageperson verständlich zu sein“ (*Adler / Hermanutz I*, a.a.O., Ziffer 3.7). Die Hinweise „kurz, knapp“ und „verständlich“ dürften sich widersprechen. Darüber hinaus sind die Inhalte der Belehrung in den dann folgenden praktischen Empfehlungen nicht erkennbar. Gerade in der täglichen Praxis der Massenkriminalität und der Verkehrsunfälle sind solche Ungenauigkeiten für Verteidiger der häufigste und zugleich erfolgreiche Grund, ein Beweisverwertungsverbot zu erwirken (BGH, NStZ 1994, 95; *Weihmann*, a.a.O., Seite 105 und 263). Die Hotelgäste hätten sowohl als Zeugen, wie auch als Verdächtige, intellektuell verständlich und von Anfang an mit dem Vernehmungsgegenstand und mit ihrem Recht auf Auskunftsverweigerung und anwaltlichen Beistand vertraut gemacht werden müssen (§§ 55, 68 b, 69 und 163 III StPO [BGBl. 2009, 2280]; BGH NStZ 1994, Seite 95). Das gebietet auch die „Intellektuelle Redlichkeit“ (*Weihmann*, a.a.O., Seite 58).

Die Verwendung des Begriffs „Strukturierte Vernehmung“ kann auch deshalb sehr problematisch sein, weil damit suggeriert wird, der rechtliche Teil der Vernehmung sei darin enthalten oder nicht wichtig. Ganz besonders Berufsanfänger können dann die Beweisverbote nicht erkennen und tappen in diese Falle. So wird z. B. noch heute sehr häufig die „Informatorische Befragung“ nicht als Vernehmung angesehen und deshalb auf die erforderliche Belehrung verzichtet, obwohl der BGH das bereits 1980 (!) anders entschieden hat (BGHSt 29, 230; NJW 1980, 1533; NJW 1981, 803; *Weihmann*, a.a.O., Seite 250). Da helfen auch keine Ausweichargumente, wie: „Es diene ja nur der strafprozessualen Statusfeststellung“, oder der Hinweis auf ein Zitat des BGH, das dieser jedoch über das Verhalten eines Gutachter macht (BGHSt 45, 164 [173 und 174]). Der strafprozessrechtliche Status kann mit „Sondierungsfragen“ geklärt werden, ansonsten ist eine Belehrung nach § 55 StPO erforderlich (*Weihmann*, a.a.O., Seite 251).

Die Statistik zeigt, insbesondere im Bereich der Massenkriminalität: Von den erwachsenen Tatverdächtigen, die die Polizei ermittelt, werden weniger als die Hälfte verurteilt, weil überwiegend Beweisverwertungsverbote bestehen (*Weihmann*, a.a.O., Seite 125). Natürlich besteht im Rechtsstaat eine Differenz zwischen den ermittelten Tatverdächtigen und den Verurteilten, doch die Ursache dieser großen Differenz muss auch im Rechtsstaat hinterfragt werden.

Die häufigste Ursache der „Nichtverurteilung“ tritt in doppelter Unterlassung auf: **Ers-**tens, eine fehlende Geständnisabsicherung, sodass bei ungeeigneter Methode, nach Widerruf und/oder Verwertungsverbot kein weiterer Beweis vorliegt (*Weihmann*, a.a.O., Seite 257 ff. und 292), und **Zweitens**, die Vernachlässigung der Suche nach weiteren Beweismitteln, obwohl das die Hauptaufgabe des Kriminalisten im Ermittlungsverfahren ist (BGHSt 29, 244 [251]; *Weihmann*, a.a.O., Seite 50 ff. und 119). Je mehr Beweise vorhanden sind, umso leichter fällt es, damit den noch unbekanntem Täter zu ermitteln und/oder den Lügenden oder Schweigenden zu konfrontieren und schließlich zu überführen (*Weihmann*, a.a.O., Seite 123). Solche Vorhalte führen oft zur Einsicht und zu einem verwertbaren Geständnis (*Weihmann*, a.a.O., Seite 269). Den Erfolg dieser Taktik kann man vermehrt bei öffentlichkeitswirksamen Gerichtsverhandlungen sehen, wo die Angeklagten sozusagen „in letzter Minute“ ein Geständnis

ablegen, weil sie einsehen, dass das Gericht auch ohne ihre Mithilfe zu einer Verurteilung kommt, dann aber die möglicherweise vorliegenden Milderungsgründe nicht kennt und sie deshalb nicht berücksichtigen kann.

Jede kriminaltaktische Maßnahme ist zugleich eine rechtliche, was die Einhaltung der gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben verlangt, die ständig dem **neusten Stand angepasst** werden müssen, wie es Art. 20 III GG verlangt (aktuell z.B. Zweites Opferrechtsreformgesetz, BGBl. 2009, 2280; Änderung des Untersuchungshaftrechts, BGBl. 2009, 2274). Diese Vorgaben sind bei Zeugen, Verdächtigen, Beschuldigten, vorläufig Festgenommenen, Jugendlichen, Heranwachsenden, Kindern und bei Ausländern völlig anders und wirken sich somit auch verschieden auf den taktischen Teil aus („Drei Säulen der Vernehmung“, *Weihmann*, a.a.O., Seite 250). Ferner ist zu bedenken, dass polizeiliche Vernehmungen nicht nur geplant durchgeführt werden, sondern sich oft spontan ergeben, z.B. am Tatort / Verkehrsunfallort, im Streifenwagen (*Weihmann*, a.a.O., Seite 53), bei Ermittlungen, im Krankenhaus, bei der Obduktion, aber auch auf der Dienststelle und bei der Anzeigenaufnahme. In besonderen Fällen sind Gutachter und/oder Dolmetscher zugegen. Vernehmungsgegenstand kann eigenes Handeln, selbst Wahrgenommenes, Gehörtes, besonderer Sachverstand, eine Gegenüberstellung / Lichtbildvorlage oder eine Anerkennung sein.

Bereits im Ermittlungs- bzw. Vorverfahren unterscheidet der Gesetzgeber Vernehmungen durch die Polizei (§§ 163 III, 163 a IV), durch die Staatsanwaltschaft (§§ 161 a und 163 a III StPO) und durch den Richter (§§ 62, 70, 135, 136, 162 StPO). Die Vernommenen haben dabei verschiedene Pflichten und Rechte. Darüber hinaus können diese Vernehmungen unter kriminaltaktischen Gesichtspunkten „kombiniert“ werden (§§ 252 und 254 StPO; BGH in NStZ 1987, 85; *Weihmann*, a.a.O., Seite 255).

Im Zuge der **Verhältnismäßigkeit im Strafverfahren** richtet sich der Ermittlungsaufwand auch nach der kriminalpolitischen Bedeutung des Deliktes (*Weihmann*, a.a.O., Seite 177), von der Ordnungswidrigkeit über die Mehrzahl der Straßenverkehrsunfälle und die Massenkriminalität zur Wirtschaftskriminalität bis zu den Kapitaldelikten (BVerfGE 7, 209 und BGHSt 19, 325 [332]). Das gilt auch für die Vernehmung.

Rund zwanzig Prozent aller polizeilichen Vernehmungen erfolgen im Bereich der schweren Kriminalität, das sind Straftaten gegen das Leben, sexuelle Selbstbestimmung, Raub, Freiheitsdelikte, Vermögensdelikte, Umweltdelikte, Wirtschaftskriminalität und andere Spezialstraftatbestände. Die Qualifikation und Berufserfahrung der Kriminalisten, die in diesen Bereichen arbeiten, ist optimal. Wegen der Besonderheit der Delikte haben diese Beamten auch einen engen und stetigen Kontakt zur Staatsanwaltschaft, sodass auch seltene Sonderfälle sofort rechtsfehlerfrei bearbeitet werden. Ferner haben diese Kriminalisten die notwendige Zeit, Vernehmungen wirksam durchzuführen. Es sind optimale Bedingungen für die Beweisfindung und Beweisführung.

Fraglich ist, ob solche Standards auch bei der Massen- und Kleinkriminalität sowie bei der großen Mehrzahl von Ordnungswidrigkeiten und Straßenverkehrsunfällen vorhanden und notwendig sind. Viele Behörden verzichten in diesen Bereichen sogar ganz auf die Vernehmung und versenden Anhörungsbögen.

Im Bereich der **Straßenverkehrsunfälle** ist der Ermittlungsaufwand in der großen Mehrzahl noch geringer und so der kriminalpolitischen Bedeutung angepasst. Diese ist

am Strafmaß zu erkennen. So wird die fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren **oder** mit Geldstrafe bestraft. Dieselbe Strafandrohung besteht auch beim einfachen Diebstahl (§ 242 StGB), z. B. Ladendiebstahl. Die fahrlässige Sachbeschädigung (§ 303 StGB) an einem Fahrzeug ist gar nicht strafbar.

Zunächst erfährt die Polizei von allen Unfällen im Straßenverkehr nur die Hälfte der Fälle (NRW-Landtagsdrucksache 12/3650, S. 7). Die Unfallbeteiligten und die Versicherungen regeln die als vorrangig angesehene Schadensregulierung für Personen und Sachen allein (BGHSt 8, 263; 12, 254 und 24, 382). Darüber hinaus werden sehr häufig Rechtsanwälte beauftragt, die den Beschuldigten vertreten, sodass dessen polizeiliche Vernehmung nicht stattfindet. Diese Verhaltenweise wird durch die starke Verbreitung der Rechtsschutzversicherungen begünstigt. Es herrscht bei diesen Delikten aber auch eine andere „**Beschuldigtenmentalität**“. Viele der Unfallverursacher sind einsichtig und schuldbewusst, sie bedauern den Vorfall und suchen den Täter-Opfer-Ausgleich, was ein Geständnis voraussetzt (§ 46 a StGB; § 155 a StPO; BGH in NStZ 2004, 382, und 2003, 365). Dieses Verhalten wird auch durch die Haftpflichtversicherungen begünstigt, weil der Verursacher dann nicht persönlich regresspflichtig ist. Deshalb werden kaum Beweisverbote reklamiert, sodass **Rechtsfehler nicht auffallen** und eine Korrektur dieses Fehlverhaltens nicht erfolgt. Wer häufig oder überwiegend in diesem Bereich arbeitet, kann den Eindruck haben, die Vorschriften seien nicht so wichtig. Doch wie wichtig diese bei der allgemeinen Kriminalität (z. B. Ladendiebstahl) dann wirklich sind, wird nicht mehr nachvollzogen. (**Ausführlich und aktuell zur Verkehrsunfallaufnahme: Internetseite - Terminologie – „Verkehrsunfälle und Kriminalistik“**).

Insgesamt hat sich in den letzten zwanzig Jahren die Bedeutung der Vernehmung deutlich von der Kommunikationsebene auf die Rechtsebene verschoben. Beide Bereiche zu beachten und voll auszunutzen, gelingt überwiegend nur noch bei bedeutenden Straftaten. Doch die gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften sind bei allen Delikten gleich wichtig, diesen Teil kann man nicht reduzieren.

Leider verzichten die Autoren in ihren Veröffentlichungen zur „Strukturierten Vernehmung“ auf die vielen Quellen, die die Auswirkungen des deutschen Rechtssystems auf die Vernehmung ausführlich und überzeugend darstellen (z. B. 40 Autoren und 50 höchstrichterliche Entscheidungen in: *Weihmann*, a.a.O., Seite 244 ff).

Literatur

Adler / Hermanutz I, Strukturierte Vernehmung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, in: *Kriminalistik* 2009, Seite 535

Adler / Hermanutz II, Strukturierte Kindervernehmung mit der Bildkartenmethode, in: *Kriminalistik* 2009, Seite 623

Artkämper, u.a., Aufgabenfelder der Staatsanwaltschaft, Münster 2008

Bender / Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Bd. I, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre; Bd. II, Vernehmungslehre, München 1995

Boetticher, Erste Erfahrungen des Revisionsgerichts [BGH] mit der Operativen Fallanalyse, in: BKA, Hg., Polizei + Forschung, Band 38, Köln 2009, Seite 31

Weber, Landesamt für Aus- und Fortbildung NRW, Vortrag in Neuss: Strukturierte Zeugenvernehmung, zuletzt am 20.8.2009, Arbeitsbericht Nr. 4, 12/2002

Weber / Berresheim, Polizeiliche Vernehmungen, in: Kriminalistik 2001, Seite 785.

Weihmann, Kriminalistik. Für Studium und Praxis. 11. Auflage, Hilden 2010;
www.weihmann.info